

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Technische Ausrüstungen und Serviceleistungen“ der BASF SE



Allgemeine Geschäftsbedingungen „Technische Ausrüstungen und Serviceleistungen“ (hiernach „Bedingungen“ genannt) der BASF SE (hiernach „BASF“ genannt)

1. Geltungsbereich

1.1 Der Verkauf von technischen Ausrüstungen (nachfolgend „Güter“ genannt) und das Erbringen von Serviceleistungen (nachfolgenden „Serviceleistungen“ genannt) erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen. Sofern sie der Kunde anerkannt hat, gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Verträge mit ihm.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit BASF sich unter ausdrücklicher Bezugnahme schriftlich mit diesen einverstanden erklärt hat. Hinweisen des Kunden auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.3 Der bloße Verweis von BASF auf ein Schreiben des Kunden, das dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen aufführt oder auf sie Bezug nimmt, stellt kein Einverständnis mit ihrer Geltung dar. Sie gelten auch dann nicht, wenn BASF in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung/ Leistung erbringt.

2. Angebot und Annahme

2.1 „Angebote“ der BASF sind nicht bindend, wenn sie unter Vorbehalt, Freibleibend oder mit Schätzungen abgegeben werden. Sie sind in solchen Fällen als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, BASF ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu machen.

2.2 Der Vertrag kommt bei wechselseitigen Erklärungen durch die Bestellung des Kunden und die Erklärung der Annahme der BASF zustande. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dies als neues Angebot von BASF.

3. Produktbeschaffenheit und Leistungsbeschreibung

3.1 Die Beschaffenheit der Güter und der Serviceleistungen ergibt sich vorrangig aus den vereinbarten Spezifikationen.

3.2 Änderungen und/oder Ergänzungen in der Beschaffenheit bzw. im Umfang der Leistung nach Vertragsabschluss sind schriftlich zu vereinbaren.

4. Beratung und Auskunft

Alle Angaben und Auskünfte bezüglich der Güter und Serviceleistungen erteilt/erbringt BASF sorgfältig nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte der BASF über Eignung und Anwendung der Güter sowie Serviceleistungen befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Tests für die jeweiligen individuellen Zwecke. Für die Beachtung von an den Kunden adressierten gesetzlichen und behördlichen Vorschriften bei der Verwendung der Güter sowie der Umsetzung der Serviceleistungen ist allein der Kunde verantwortlich.

5. Preise

5.1 Die Preise für Güter gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, als Nettopreise ab Werk, ausschließlich Verpackung und etwaig anfallender Steuern und/oder Zölle

und Abgaben. Die Preise für Serviceleistungen beziehen sich auf die Leistungserbringung am vorgesehenen Ort und beinhalten ebenfalls keine etwaig anfallenden Steuern und/oder Zölle und Abgaben.

5.2 Sollte sich während der Durchführung des Vertrages ergeben, dass die Güter und/oder Serviceleistungen nicht oder nur mit wesentlich geändertem technischen und/oder personellem Aufwand erstellt/geliefert/erbracht werden können, informiert BASF unverzüglich den Kunden. Die Vertragsparteien können daraufhin entscheiden, ob, mit welchem Umfang und zu welchen Kosten der Vertrag weiter durchgeführt wird.

5.3 Sollten im Rahmen der Erbringung von Serviceleistungen Reise- und Unterbringungskosten anfallen, stellt BASF diese – soweit nichts anderes vereinbart – dem Kunden in Rechnung.

6. Lieferstellung

6.1 Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Vertrag festgelegten Handelsklausel. Für die Auslegung von INCOTERMS gilt die bei Vertragsschluss gültige Fassung.

6.2 Teillieferungen sind zulässig.

6.3 Verzögert sich der Versand von Gütern aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht das Risiko vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über und BASF ist berechtigt, die entsprechenden Güter in Rechnung zu stellen.

7. Transportschäden

Beanstandungen wegen bei Lieferung erkennbarer Transportschäden an Gütern hat der Kunde unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen und BASF anzuzeigen. Weitere Pflichten des Kunden bei Mängeln richten sich nach Ziffer 10 dieser Bedingungen.

8. Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen

8.1 Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Kunde für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Güter verantwortlich und hat sicherzustellen, dass vereinbarte Serviceleistungen, sofern der Ausführungsort bei ihm liegt, störungsfrei erbracht werden können.

8.2 Liegt der Ausführungsort von Serviceleistungen beim Kunden im Ausland, hat dieser BASF über dort geltende gesetzliche und behördliche Bestimmungen bei Vertragsabschluss zu informieren.

9. Zahlungsverzug

9.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist BASF berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens oder höherer Zinsen oder von Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

9.2 Ferner ist BASF berechtigt, bei Zahlungsverzug mit vereinbarter Voraus-, Teil- oder Ratenzahlung, die Einrede des nichterfüllten Vertrages zu erheben und die weitere Erbringung der Leistung bis zum vollständigen Zahlungseingang auszusetzen. Darüber hinaus kann BASF den Vertrag schriftlich gegenüber dem Kunden einseitig

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Technische Ausrüstungen und Serviceleistungen“ der BASF SE



kündigen, wenn der Zahlungseingang nicht spätestens zehn (10) Tage nach Beginn des Zahlungsverzuges erfolgt; in diesem Fall hat der Kunde der BASF alle angefallenen Kosten zuzüglich des kalkulierten Risiko- und Gewinnanteils zu erstatten. Die sonstigen gesetzlichen Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

10. Rechte des Käufers bei Mängeln

10.1 Mängel, die bei Untersuchung bzw. der etwaig gesetzlich vorgesehenen Wareneingangskontrolle im Verantwortungsbereich des Kunden feststellbar sind, sind BASF im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Tagen nach Ablieferung anzuzeigen; andere Mängel sind BASF unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn (10) Tagen nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und den mangelhaften Zustand und dessen Ausmaß genau beschreiben.

10.2 Der Kunde hat BASF zur Überprüfung einer Mängelrüge aussagefähige Belege vorzulegen und BASF die Möglichkeit einzuräumen, sich über das Vorliegen der Beanstandung ein genaues Bild zu verschaffen.

10.3 Sind Güter mangelhaft und hat der Kunde dies BASF gemäß Ziffer 10.1 ordnungsgemäß angezeigt, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:

- a) BASF hat das Recht, nach ihrer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Kunden mangelfreie Güter zu liefern (Nacherfüllung).
- b) BASF behält sich im Falle der Mängelbeseitigung zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder aus gesetzlichen Gründen entbehrlich sein, so kann der Kunde entweder vom Vertrag zurücktreten, wenn eine erhebliche Pflichtverletzung vorliegt oder die Minderung erklären.
- c) Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt Ziffer 11.

10.4 Sind geschuldete erfolgsgebundene Serviceleistungen mangelhaft und hat der Kunde dies BASF gemäß Ziffer 10.1 ordnungsgemäß angezeigt, so stehen dem Kunden, sofern der Mangel dem Kunden nicht bei Abnahme der Leistung bekannt war, und wenn gesetzliche Mängelansprüche bestehen, diese mit folgenden Maßgaben zu:

- a) BASF hat das Recht, den Mangel zu beseitigen oder kann Neuherstellung nach eigener Wahl vornehmen (Nacherfüllung).
- b) Sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder aus gesetzlichen Gründen entbehrlich sein, so kann der Kunde entweder vom Vertrag zurücktreten, wenn eine erhebliche Pflichtverletzung vorliegt, oder die Minderung erklären.
- c) Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt Ziffer 11.

10.5 Mängelansprüche bestehen nicht für Sachschäden und deren Folgen, wenn Mängel auf vom Kunden mit BASF nicht abgestimmten nachträglichen unsachgemäßen Änderungen an den Gütern oder auf fehlerhaften Unterlagen, Beistellungen oder fehlerhaften Informationen des Kunden beruhen.

10.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Güter bzw. ab Abnahme

erfolgsgebundener Serviceleistungen.

Anstelle dieser Frist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- a) im Falle der Haftung wegen Vorsatzes,
- b) im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
- c) bei Nichteinhaltung von BASF ausdrücklich übernommenen Garantien,
- d) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- e) für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der BASF oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der BASF beruhen.

11. Haftung

11.1 BASF haftet für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Schaden durch Vorsatz, grob fahrlässigem Verhalten oder einfach fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruht.

11.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beschränkt sich die Haftung der BASF auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren, direkten Schadens. Im Falle einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung ausgeschlossen. Es gelten die gesetzlichen Beweislastregeln.

11.3 Soweit vorstehend die Haftung beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der BASF für ihre Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11.4 Vorstehende Haftungsbeschränkungen und der Haftungsausschluss gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Nichteinhaltung von ausdrücklich übernommenen Garantien, arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie bei Vorsatz.

11.5 Die Haftung bei einfacher oder grober Fahrlässigkeit umfasst nicht indirekte, Vermögens- oder Folgeschäden, wie zum Beispiel entgangenen Gewinn oder Betriebsunterbrechung und ist im Übrigen begrenzt auf die kumulierte Haftungshöhe der BASF von nicht mehr als 20% des Auftragswertes.

12. Aufrechnung

Der Kunde kann gegen Ansprüche der BASF nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen in Zusammenhang mit dem vertraglich relevanten Verkauf aufrechnen.

13. Sicherheiten

Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, kann BASF vorbehaltlich weitergehender Ansprüche Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen oder der Einräumung sonstiger Sicherheiten abhängig machen.

14. Eigentumsvorbehalt, Schutzrechte

14.1 Die Güter sowie andere bewegliche Sachen, die Arbeitsergebnisse der Serviceleistungen von BASF sind, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum der BASF (Vorbehaltsware).

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Technische Ausrüstungen und Serviceleistungen“ der BASF SE



14.2 An Plänen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die BASF dem Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung überlässt, behält sich BASF Urheber- und sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Der Kunde erhält an diesen, soweit nichts anderes vereinbart ist, ein einfaches Nutzungsrecht. Sie dürfen vom Kunden ausschließlich zu den vertraglichen Zwecken genutzt und/oder verwertet werden. Werden sie dem Kunden bei Angebotsabgabe überlassen, sind sie auf Verlangen BASF zurückzugeben wenn es nicht zum Vertragsabschluss kommt.

14.3 Die Vorbehaltsware darf weder verpfändet noch zur Sicherheit an Dritte übereignet werden.

15. Höhere Gewalt

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches der BASF liegen und von BASF nicht verhindert werden können (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, behördliche oder gesetzliche zwingende Vorschriften), sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt – auch sofern diese bei ihren Lieferanten, Vorlieferanten und Subkontraktoren auftreten - die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen behindern, ist BASF für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, ist jede Partei berechtigt, mittels einer schriftlichen Erklärung den Vertrag zu kündigen.

16. Zahlungsort

Unabhängig von dem Ort der Übergabe der Güter oder bestimmter Dokumente sowie der Erbringung von Serviceleistungen ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Kunden der Sitz der BASF.

17. Zugang von Erklärungen

Anzeigen und sonstige Erklärungen, die einer Partei gegenüber abzugeben sind, werden wirksam, wenn sie dieser Partei schriftlich zugehen. Ist eine gesetzliche oder vereinbarte Frist einzuhalten, muss die Erklärung innerhalb der Frist zugehen.

18. Schutzrechte Dritter

18.1 Überlässt der Kunde der BASF Unterlagen wie z.B. Pläne und Berechnungen, Dokumentationen, so hat der Kunde sicherzustellen, dass bestehende Schutzrechte an diesen hierdurch nicht verletzt werden und stellt BASF insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei, wenn eine Schutzrechtsverletzung auf schuldhaftes Verhalten des Kunden zurückzuführen ist. Lizenzgebühren oder Kosten, die in solchen Fällen anfallen oder zur Vermeidung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Kunde.

18.2 Sollten im Rahmen der Beiträge zur Vertragserfüllung eintragungsfähige Schutzrechte entstehen, werden sich die Parteien für die Einreichung der Schutzrechte ins Benehmen setzen. BASF wird in solchen Fällen zumindest ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen eingeräumt.

19. Vertraulichkeit

19.1 BASF und Kunde werden alle Informationen, die

ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags von der jeweils anderen Partei bekannt geworden sind („vertrauliche Informationen“), vertraulich behandeln, sie keinem Dritten zugänglich machen und sie nur für die vertraglichen Zwecke nutzen und verwerten. Die empfangende Partei wird, soweit gesetzlich möglich, ihren Mitarbeitern entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

19.2 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche vertraulichen Informationen, von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie bereits bei Erhalt offenkundig waren oder nach Erhalt ohne Zutun der empfangenden Partei offenkundig geworden sind, zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits im Besitz der empfangenden Partei oder der empfangenden Partei von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich werden, vorausgesetzt, die Dritten haben die Information nicht direkt oder indirekt von der abgebenden Partei erhalten oder diese sind von ihr ohne Zugrundelegung von vertraulichen Informationen selbst erarbeitet worden.

19.3 Die empfangende Partei verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen zum Umgang mit vertraulichen Informationen berechtigt sind.

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der BASF oder – nach Wahl der BASF – der allgemeine Gerichtsstand des Kunden.

21. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das am Sitz der BASF geltende Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

22. Vertragssprache

Werden dem Kunden diese Bedingungen außer in der Sprache, in der der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache) auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der jeweiligen Vertragssprache abgefasste Text.

Fassung: 09/2015